

# **Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Gemeinde Neubiberg**

## **(Sondernutzungsgebührensatzung)**

vom 29. April 2004

Gemeinderatsbeschluss:	22. März 2004
Rechtsaufsichtliche Genehmigung:	entfällt
Anschlag an den Amtstafeln:	vom 04.05.2004 - 27.05.2004
In-Kraft-Treten:	05. Mai 2004
1. Änderung:	01. Mai 2019

### **Inhaltsübersicht:**

	Seite
§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Gebührensschuldner	2
§ 3 Gebührenhöhe	2
§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenpflicht	3
§ 5 Ende der Gebührenpflicht	3
§ 6 Unerlaubte Sondernutzung	4
§ 7 Allgemeine Gebührenbefreiung	4
§ 8 Gebührenerstattung	4
§ 9 Ausnahmen	5
§10 Datenschutz	5
§11 In- Kraft- Treten	5
Anlage 1: Gebührenverzeichnis	6

Die Gemeinde Neubiberg erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 2, 22 a, 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl. S. 532) folgende

## **Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Gemeinde Neubiberg:**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde Neubiberg erhebt für die Ausübung von Sondernutzungen auf den in ihrer Straßenbaulast stehenden Straßen, Wegen und Plätzen Sondernutzungsgebühren.
- (2) Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet Neubiberg einschließlich der Sondernutzungen an „sonstigen öffentlichen Straßen“ im Sinne des Art. 53 BayStrWG unterliegen dem öffentlichen Recht, auch wenn durch sie der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann, sofern sie eine Benutzung des Straßenraumes über der Straßenoberfläche darstellen.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
  - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
  - b) dessen Rechtsnachfolger,
  - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage 1), das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei Anwendung der in diesem Gebührenverzeichnis vorgesehenen Rahmengebühren ist die Gebühr im Einzelfall
  - a) nach Art und Maß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
  - b) nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührensschuldners zu bemessen.
- (3) Der in Anspruch genommene Straßenraum wird nach der Größe der beanspruchten Straßenfläche sowie nach der Ausladung und Größe der Sondernutzungsanlagen bestimmt. Unter Ausladung ist dabei die Entfernung der äußersten Teile der Anlagen von der Straßenbegrenzungslinie (Gehweghinterkante, bzw. Grenze des öffentlichen Verkehrsbereiches) zu verstehen. Bei ausladenden Sondernutzungen ist unter Größe die größte Fläche zu verstehen, die sich aus den seitlichen Begrenzungslinien ergibt.

- (4) Bei Jahresgebühren werden für jedes angefangene Kalenderjahr anteilige Gebührenbeiträge erhoben. Dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 der Jahresgebühr berechnet. Bei Monats- und Tagesgebühren werden Bruchteile der Zeiteinheiten je Monat oder Tag auf die entsprechende volle Zeiteinheit aufgerundet.
- (5) Der zu errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle EURO aufzurunden. Ist dieser Betrag auf weniger als die allgemeine Mindestgebühr festzusetzen, so ist die Mindestgebühr anzuwenden.
- (6) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis vermerkt sind, werden unter Anwendung der in Absatz 2 festgelegten Grundsätze Sondernutzungsgebühren erhoben, die möglichst nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind.

## **§ 4**

### **Entstehen und Fälligkeit der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an die Sondernutzungsgenehmigung erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird. Dabei werden die Gebühren regelmäßig zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Tagesgebühren werden sofort mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Fälligkeitszeitpunkt ist gleichzeitig der Entrichtungszeitpunkt.
- (4) Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Genehmigungsbeantragung noch nicht genau bestimmen und daher die Sondernutzungsgebühr zunächst nicht abschließend abrechnen, so kann die Gemeinde vom Gebührenpflichtigen vorweg einen Gebührevorschuss in angemessener Höhe fordern. Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet.
- (5) Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Säumniszuschläge (Kommunalabgabengesetz – KAG) sowie die beschluss- bzw. satzungsmäßig gesondert geregelten Mahngebühren erhoben.

## **§ 5**

### **Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht endet bei genehmigten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Genehmigung. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

## § 6

### Unerlaubte Sondernutzung

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Gebühr für unerlaubte Sondernutzungen wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.

## § 7

### Allgemeine Gebührenbefreiung

- (1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind gebührenfrei.
- (2) Keine Gebührenpflicht besteht
  - a) wenn aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Benutzung erlaubt ist;
  - b) für Schächte aller Art (Keller-, Licht- und Luftschächte usw.) sowie Treppen;
  - c) für die Einleitung von Abwässern in Straßengräben, die Überbrückung von Straßengräben und Bächen und die Herstellung von Ausfahrten aus Feldern und Grundstücken;
  - d) für unterirdische Leitungen;
  - e) Stände, die gemeinnützigen Zwecken dienen oder der politischen Information dienen;
  - f) Werbeanlagen in Verbindung mit Uhren;
  - g) Bauaufsichtlich nicht genehmigungs- und anzeigepflichtige Anlagen aus Anlass von religiösen, mildtätigen oder politischen Veranstaltungen
  - h) alle Sondernutzungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.
- (2) Die allgemeine Gebührenbefreiung schließt die nach §§ 3 und 5 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Neubiberg erforderliche Anzeige und Genehmigung nicht aus.

## § 8

### Gebührenerstattung

- (1) Wird eine erteilte Sondernutzungserlaubnis vor Ablauf des Nutzungszeitraumes beendet, so werden die über die tatsächliche Nutzung hinaus entrichteten Gebühren für die noch nicht begonnenen Zeiteinheiten auf Antrag anteilig erstattet. Der Erstattungsantrag muss binnen eines Monats nach Einstellung der Sondernutzung bei der Gemeindeverwaltung schriftlich eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die Gebührenerstattung unterbleibt, wenn der zurückzuzahlende Betrag weniger als 10 € beträgt.
- (2) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt dieser Satzung, der Sondernutzungssatzung oder des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, so ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

## **§ 9**

### **Ausnahmen**

Diese Satzung gilt nicht für den örtlichen Marktverkehr im Sinne der Gewerbeordnung. Insofern gelten insbesondere die ortsrechtlichen Sonderregelungen.

## **§ 10**

### **Datenschutz**

- (1) Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Gemeinde Neubiberg und über Ihre Rechte nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz und der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner/innen in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den Informationsschreiben der Verwaltung. Die Informationen finden Sie unter <http://www.neubiberg.de/home/informationen/datenschutzerklaerung> oder erhalten Sie bei der Verwaltung.
- (2) Die in dieser Satzung beschriebene Datenverarbeitung erfolgt nach den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen (BayDSG i.V.m. der DSGVO) und ausschließlich zu dem in der Satzung festgelegten Zweck. Eine Zweckänderung bedarf ausdrücklich der Einwilligung des Betroffenen.

## **§ 11**

### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die 1. Änderung dieser Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Gemeinde Neubiberg, den 08.04.2019

gez.  
Günter Heyland  
Erster Bürgermeister

## Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Neubiberg

### Gebührenverzeichnis

1. Baustofflagerungen, Aufstellung von Bauzäunen, Gerüsten, Maschinen, Absperrungen usw. auf Straßengrund einschließlich der nach Art. 2 BayStrWG zur Straße gehörigen Grünstreifen, Gräben usw.  
sowie  
vorübergehend aufgestellte Ausweichläden

bis 10 m <sup>2</sup> pro angefangene Woche	7,00 €
über 10 m <sup>2</sup> bis 30 m <sup>2</sup> für jede angefangene Woche	10,00 €
über 30 m <sup>2</sup> bis 50 m <sup>2</sup> für jede angefangene Woche	15,00 €
für jede weiteren angefangenen 50 m <sup>2</sup> pro angefangene Woche	15,00 €

2. Vorübergehende Überspannungen und Überleitungen über Straßengrund

zur Versorgung von Baustellen monatlich pro Überquerung	25,00 €
--	---------

3. Werbeanlagen auf und über dem Straßengrund mit einer Ausladung, bzw. einem Durchmesser

a) bis 50 cm für jeden angefangenen m <sup>2</sup> jährlich	13,00 € mindestens 33,00 € (jährlich)
b) von 50 cm bis 100 cm für jeden angefangenen m <sup>2</sup> jährlich	20,00 € mindestens 50,00 € (jährlich)
c) von über 100 cm für jeden angefangenen m <sup>2</sup> jährlich	30,00 € mindestens 65,00 € (jährlich)
d) genehmigte, vorübergehende Sonderwerbungen werden mit der Mindestgebühr nach a) bis c) veranschlagt.	

4. Automaten:

a) Kleinautomaten bis 0,2 m <sup>2</sup> Frontfläche jährlich	20,00 €
b) Automaten über 0,2 m <sup>2</sup> bis 1 m <sup>2</sup> Frontfläche jährlich	33,00 €
für jeden weiteren angefangenen m <sup>2</sup> Frontfläche	50,00 €

5. Verkaufsstellen und Warenauslagen:

Bis 1 m Ausladung pro angefangenen lfm jährlich	20,00 €
Bis 2 m Ausladung pro angefangenen lfm jährlich	33,00 €

## 6. Taxirufautomaten

jährlich	33,00 €
----------	---------

## 7. Handel mittels Verkaufswagen:

pro Standplatz (bis 3 m <sup>2</sup> ) monatlich	33,00 €
für jeden weiteren angefangenen m <sup>2</sup> monatlich	5,00 €

## 8. Blumenhandel:

a) Blumenhandel mit Handkorb ohne festen Standplatz mtl.	2,00 €
b) Blumenhandel mit festem Standplatz und Regal, Tisch oder Körbchen bis zu 2 m <sup>2</sup> Standfläche mtl.	20,00 €
für jeden angefangenen weiteren m <sup>2</sup> mtl.	7,00 €

## 9. Selbstverkaufsvorrichtungen für Tageszeitungen:

pro Vorrichtung und pro Jahr	30,00 €
------------------------------	---------

## 10. Tische und Stühle vor Gaststätten für die Dauer der Freischanksaison

eines Jahres pro m <sup>2</sup>	10,00 €
---------------------------------	---------

## 11. Fahrradständer

pro angefangenem m <sup>2</sup> und Jahr	10,00 €
--	---------

## 12. Blumen- und Kranzverkauf an Allerheiligen im Bereich des Friedhofs

(Dauer 4 bis 6 Tage) pro Stand	33,00 €
--------------------------------	---------

## 13. Christbaumverkauf vor Weihnachten

Einheitspreis je angefangene 50 m <sup>2</sup>	33,00 €
--	---------

## 14. Filmaufnahmen

pro Tag	95,00 €
Bei Aufnahmen mit überdurchschnittlichem Platzbedarf bis zu	300,00 €

15. Straßenfeste, Märkte (die keine Märkte nach der Marktsatzung sind z. B. Martinimarkt), Open-Air-Veranstaltungen u. ä.

pro Veranstaltung	30,00 – 200,00 €
-------------------	------------------

16. Musikwiedergaben (Straßenmusiker, Betrieb von Lautsprechern)

pro Tag	2,00 €
---------	--------

17. Plakat- und Werbeträger

für Ständer ohne Genehmigung (und nach Ablauf der Genehmigung) täglich je Ständer	5,00 €
--	--------

18. Sondernutzungen ohne Genehmigung

zusätzlich zur laufenden Gebühr	das Zweifache der lfd. Gebühr
---------------------------------	----------------------------------

19. Sonstige Sondernutzungen

Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, werden die Gebühren nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 der Satzung berechnet.



**Bekanntmachungsvermerk:**

Die 1. Änderung der Satzung wurde am 09.04.2019 in der Verwaltung der Gemeinde Neubiberg, Rathausplatz 12, 85579 Neubiberg, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 09.04.2019 angeheftet und am 25.04.2019 wieder abgenommen.

Neubiberg, den 29.04.2019

gez.

Günter Heyland

Erster Bürgermeister